

Landtagsitzung vom 21. März 1947  
=====

Beginn: vormittags 9 Uhr

Anwesend: alle Abgeordneten, mit Ausnahme von Abg. Schädler für welchen Ers. Abg. Marxer mauren anwesend ist, sowie Abg. Dr. Ritter für welchen Ers. Abg. Wille Balzers der Sitzung beiwohnt und Abg. Marxer Gamprin, für welchen Ers. Abg. Oehri, Ruggell zugegen ist.

Präs.: Ich eröffne die heutige Sitzung und begrüsse die Herren Abgeordneten. Bevor wir zum einzigen Traktandum der heutigen Tagesordnung, dem Baugesetz übergehen, wäre noch ein Gesuch zu erledigen, ich hoffe, dass die Herren Abgeordneten damit einverstanden sind.

Es handelt sich um das Gesuch des Unterländer Traktorenverbandes um Erlass oder Reduktion der Gebühren für die landwirtschaftlichen Traktoren.

-----  
Das Gesuch wird vorgelesen.

Da dieses Gesuch erst jetzt eingegangen ist, konnte dieses weder in der Finanzkommission noch in der Regierung beraten werden. Ich möchte daher vorerst Herrn Reg. Chef Frick bitten, uns seinen Standpunkt betr. dieser Angelegenheit bekannt zu geben.

Reg. Chef: Warum die Gebühr von Fr. 10.- auf Fr. 20.- gestiegen ist, weiss ich nicht. Auf jeden Fall werden Fr. 5.- für die Abnahme des Traktors eingezogen, dass die übrigen Fr. 15.- als Schreibgebühr eingezogen werden, ist nicht festgesetzt. Dieser Betrag könnte allenfalls auch als Strassengebühr aufgefasst werden. Was die Sache anbelangt, so könnte ich heute keine definitive Stellung hiezu beziehen, weil ich die Angelegenheit zuerst untersuchen möchte.

Abg. Elkuch: Für Traktoren, die ausschliesslich in der Landwirtschaft verwendet werden, erscheint mir die Gebühr von Fr. 20.- doch ziemlich hoch. Diese Traktoren sind durchaus eine Notwendigkeit zum Schutz der Tiere. Mit einer Strassengebühr könnte ich mich durchaus nicht einverstanden erklären, da ein Traktor bei trockenem Wetter der Strasse weniger schadet als ein Rossfuhrwerk. Man soll sich auch bei dieser Angelegenheit auf den Standpunkt stellen, dass man der Landwirtschaft entgegenkommen muss.

Abg. Hasler, Schellenberg: Ueber die Aufteilung der Gebühr von Fr. 20.- kann ich Aufklärung geben. Fr. 10.- muss für ein Jahr Steuer bezahlt werden, Fr. 5.- Verkehrsbewilligung und Fr. 5.- Fahrzeugprüfung.

Abg. Kindle: Wie sind die Gebühren bei einem Lastwagen?

Reg. Chef: Hierbei geht es nach den P S eines Lastwagens. Im übrigen wird die Gebühr ebenfalls nach diesem Schema aufgeteilt.

Präs.: Ich kann den Standpunkt der Gesuchsteller für kleine Traktoren die ausschliesslich für die Landwirtschaft benötigt werden, in gewissem Sinne verstehen, wenn aber mit einem Traktor auch Industriefahrten unternommen werden, könnte ich eine Ermässigung der Gebühr auf keinen Fall verstehen.

Reg. Chef: Es kommt immer und immer wieder vor, dass ein Landwirtschaftstraktor auch für Industriefahrten verwendet wird. Es ist hier sehr schwer, eine straffe Trennung durchzuführen. Was die Gebühr anbelangt, gebe ich zu, dass diese vielleicht bei einem kleinen Traktor der ausschliesslich für einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb verwendet wird, eine Gebührenreduktion sich in gewissem Sinne rechtfertigen liesse, im grossen und ganzen finde ich jedoch die Gebühr von Fr. 20.- als nicht zu hoch.

Präs.: Ich teile vollständig die Ansicht des Herrn Reg. Chef.

Abg. Hoop: Ich gebe zu, dass es schwer ist, eine Trennung zwischen ausschliesslich der Landwirtschaft dienenden Traktoren und solchen die gelegentlich Industriefahrten machen, durchzuführen. Auf der anderen Seite ist es nicht ganz am Platz, wenn ein kleiner Landwirt um seinem Vieh die Arbeit zu ersparen einen kleinen Traktor hält, wenn dieser dann noch Fr. 20.- Gebühr zahlen muss.

Abg. Kindle: Es wäre interessant zu erfahren, was für Gründe s.Z. vorlagen, um die Gebühr von Fr. 10.- auf Fr. 20.- zu erhöhen?

Präs.: Ich habe mich soeben bei der Motorfahrzeugkontrolle erkundigt, die Sache verhält sich folgendermassen: Die Gebühr von Fr. 10.- war von dem Kriegswirtschaftsamt nach der Benzinrationierung festgesetzt. Während dem Krieg wurde für einen landwirtschaftlichen Traktor pro Liter Benzin 3 Rp. eingehoben, für Autos pro Liter 10 Rp. Nach Aufhebung der Rationierung wurde dann einfach eine Gebühr von Fr. 10.- festgesetzt. Für das heurige Jahr steht die Sache so, dass 2/3 der Traktorenbesitzer diese bereits gelöst haben, mit Rücksicht auf diesen Umstand sollte die Gebühr für das laufende Jahr bei behalten werden.

Abg. Sele: So gross ist nun diese Gebühr doch nicht. Auf der anderen Seite machen die Traktorenhalter den Rossfuhrwerken grosse Konkurrenz, trotzdem sie gewiss obige Gebühr auch einkalkuliert haben. Nach und nach werden sicher die Rossfuhrwerke fast aus den Gemeinden verschwinden, wo sie doch für gewisse Arbeiten so notwendig sind.

Abg. Wachter: Ich möchte Abg. Sele doch erwidern, dass es sich bei obiger Gebührenermässigung nicht um solche Traktoren handelt, die den Rossfuhrwerken Konkurrenz machen, sondern um ausgesprochene Landwirtschaftstraktoren.

Reg. Chef: Wie schon gesagt, ist es schwer, hier straff auseinanderzuscheiden. Ich möchte aber im allgemeinen den Landtag nur darauf aufmerksam machen, dass fast in jeder Landtagsitzung neue Ausgaben beschlossen werden, hingegen bei den Einnahmen besteht die Tendenz des Nachlassens.

Präs.: Wenn sich niemand mehr über die Sache äussert, lasse ich abstimmen.

Wer ist für die Abweisung des Gesuches unter Berücksichtigung der vorerwähnten Gründe und insbes. da bereits für das laufende Jahr 2/3 der Fahrzeuge bereits gelöst sind und zudem eine Auseinanderhaltung von Industrie- und Landwirtschaftstraktoren mitunter sehr schwer ist, möge dies durch Handerheben bekannt geben ?

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen für die Abweisung.

Orientierung des Landtages über die Rheinwuhrerhöhung und die diesbez. Verhandlungen mit der Schweiz:

Reg. Chef: Vom politischen Departement kam eine ausführliche Note betr. die Erhöhung der Rheinwuhre und weiterer Massnahmen, die zur Verhinderung der ständigen Sohlenerhöhung angewendet werden sollten. Es wäre nun Sache vom Landtag, eine liecht. Delegation zu bestimmen, die mit einer schweizerischen Delegation über den Abschluss eines gegenseitigen Abkommens betr. diesen Fragenkomplexen zu verhandeln hätte. Schweizerischerseits denkt man daran, dem Problem der ständigen Sohlenerhöhung dadurch zu begegnen, indem die Mitte des Rheines vertieft werden soll um die Schleppkraft des Rheinwassers zu erhöhen. Damit kämen wir zu einem zweiteiligen Rheinprofils wie dies im Unterlauf des Rheins besteht. St. Gallen und die Eidgenossenschaft erwarten von Liechtenstein an diese Arbeiten einen entsprechenden Kostenbeitrag. Bei der Rhone, wo sehr ähnliche Verhältnisse vorherrschen, denn auch beim Rhonetal handelt es sich um ein vom Fluss aufgefülltes Tal, wurden diesbez. Versuche vorgenommen. Die Rhone wurde um die Jahrhundertwende korrigiert und auch dort ist ein ständiges Ansteigen der Fluss-Sohle festzustellen. Grosse Versuche haben im Rhonetal das Ergebnis gezeigt, dass die Verengung des Rinnsales sich dahin auswirkte, dass die Erhöhung der Sohle, die seit 40 Jahren eingetreten ist, schon in einem Sommer weg erudiert wurde. Der Oberbauingenieur Schurter aus Bern ist nun der Ansicht, dass das was sich in der Rhone bewährt hat, sich auch im Rhein bewähren müsste. Die gleiche Ansicht vertrat letzthin anlässlich einer Besprechung auch Bundespräsident Etter. Der Landtag möge sich nun überlegen, ob eine diesbez. Kommission zu stellen ist und ev. was für Leute in diese Kommission bestellt werden sollen.

Abg. Kindle: Wenn man im Wallis gute Erfahrungen gemacht hat, so bin ich dafür, dass wenigstens der Versuch auch im Rhein unternommen wird. Ein Erfolg oder Misserfolg würde sich bald herausstellen.

Abg. Sele: Ich habe gelesen, dass St. Gallen an die Rheinregulierung von Graubünden etwas zu zahlen hat, wie steht es da mit uns ?

Reg. Chef: Das kommt für uns nicht in Frage.

Präs.: Es wäre Sache einer Kommission, alle in dieses Gebiet einschlägigen Probleme zu behandeln und abzuklären und auf jeden Fall genau zu studieren.

Wir kommen nun zur nochmaligen Vorbesprechung betr. das B a u g e s e t z: Es ist zweckmässig, wenn der Landtag direkt nochmals Stellung zu der Sache bezieht.

Zu Art. 3 Gemeindebauordnungen. Ueber diesen Artikel kommt die Stellungnahme der Schweiz. Landesplanung zur Vorlesung. Es wird hauptsächlich darüber debattiert, ob die Regierung wirklich einen Zwang auf die Gemeinden ausüben soll und kann in bezug auf die Erstellung einer Gemeindebauordnung. Letzten endes wird die Formulierung für den 3. Absatz des Art. 3 lt. dem Vorschlag der Schweiz. Landesplanung Seite 2/unten 4) in die Gesetzesvorlage übernommen.

Art. 7 neue Vorlage: dritte Zeile soll heissen:  
Art. 34 Ziffer 1. Im letzten Satz dieses Artikels soll es heissen " gegenseitige Beitragspflicht"

Als Art. 8 (neu) wird eingeschalten: Umbauten und Erweiterung.

Art. 44/ alt 43 / soll Abs. 5 folgendermassen eingesetzt werden:

Mit Zustimmung des Nachbarn und wo wichtige Gründe es rechtfertigen, kann das Bauamt ausnahmsweise den Mindestabstand bis auf 5 Meter reduzieren.

Abs. 6 : soll lauten: " Fenster dürfen in Mauern, welche sich unmittelbar an der Grenze eines Nachbargrundstückes erheben, nur mit Bewilligung des Bauamtes angebracht werden. Das Bauamt kann hierfür die allenfalls notwendigen Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben.

Art. 53 Abs. 2 soll eingeschaltet werden: Die Errichtung von Schweine- und Grossviehställen im Kellergeschäss von Wohnbauten ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen bei bestehenden Bauten vom Bauamt bewilligt werden.

Art. 58 Ställe und Scheunen  
Hier wird Abs. 2 gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2 und soll lauten:

Ställe müssen in der Regel mindestens 2.2 mtr. im Licht hoch, licht und mit Einrichtungen zur Erzielung genügendem Luftwechsel versehen sein. Das Bauamt kann bei erheblicher Belästigung der Nachbarschaft weitere erforderliche bauliche Massnahmen vorschreiben.

3) Ställe sind mit einem undurchlässigen Fussboden, Jaucherinnen und ebensolchen Abflussröhren derart zu versehen, dass eine Durchtränkung des Untergrundes und des Mauerwerkes vermieden wird. Die Jaucheableitung hat in eine besondere, nach Art der Abortgruben Art. 58 Abs. 1 hergestellte Jauchegrube zu erfolgen. Holzabdeckungen sind hiebei jedoch zulässig.

Betr. Art. 43 : Abstände

Hiezu äussern sich auf Aufforderung die Herren Geometer  
Bosshart, Baurat Vogt und Arch. Rheinberger mit Schreiben  
vom 29. Januar 1947. (siehe Beilage)

Präs.: Nach der vorangegangenen Durchberatung, kann nun  
eine neue Gesetzesvorlage in Druck gegeben werden, sodass  
wir dann für die dritte Lesung eine saubere Vorlage vor  
uns haben.

Ich möchte nun die heutige Sitzung schliessen.

Schluss der Sitzung: 5 h 10

*Stunz*

-----EG-----

*Stunz*  
*Wissner*